

Nr. 27

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

19.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jugendpark am Bendgraben“ – Ortsteil Südstadt -

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jugendpark am Bendgraben“ – Ortsteil Südstadt - beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Um den Bau eines Jugendparks mit vielfältigen Bewegungsangeboten für Jugendliche zu ermöglichen, muss für den Bereich westlich des Bendgrabens der FNP geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und soll zukünftig als Sondergebiet Jugendpark dargestellt werden.

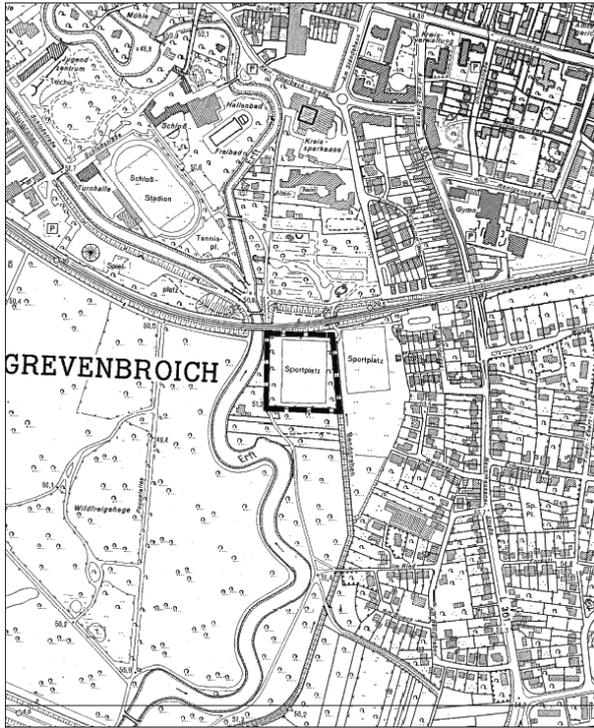
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Südstadt

FNP-Änd.-Nr.: 26.

Bezeichnung: „Jugendpark am Bendgraben“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf **in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 18.01.2019** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 „Feuerwehr/Industriegebiet Ost“ – Ortsteil Industriegebiet Ost –

hier:

erneute (3.) Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die erneute (3.) Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 „Feuerwehr/ Industriegebiet Ost“ – Ortsteil Industriegebiet Ost - beschlossen.

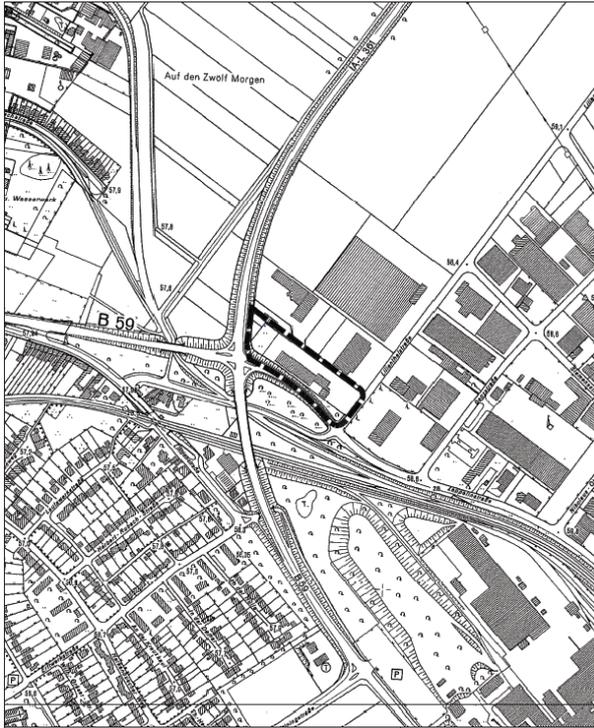
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Industriegebiet Ost

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 127

Bezeichnung: „Feuerwehr/Industriegebiet Ost“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung **in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage Zimmer 212, während der Dienststunden **erneut** öffentlich aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße“- Ortsteil Kapellen –

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße“ – Ortsteil Kapellen - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 36 „Garagenhof Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen -
hier:

- a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1
i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB
- c) Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 36 „Garagenhof Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen - beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
BPlan-Nr.: K 36
Bezeichnung: „Garagenhof Friedrichstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit **in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 11.01.2019** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, FB Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 BauGB äußern.

Zu c)

Außerdem hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 27.11.2018 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. K 36 „Garagenhof Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen - beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung **in der Zeit vom 14.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, FB Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gemäß § 6 Abs. 1 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 27 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934), wird folgender Teilbereich der im städtischen Eigentum stehenden Wegefläche, welche von der Krummstraße in Richtung Erft führt, auf Grundlage des beigefügten Plans für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

- Krummstraße – Gemarkung Wevelinghoven, Flur 18, Teil aus Flurstück 195

Die Widmung erfolgt ohne Widmungsbeschränkungen.

Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Grevenbroich, den 30.11.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2018 zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) und die Erhebung von Gebühren vom 17.10.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017; (BGBl. I S. 2771), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), der §§ 2, 4, 6 und 7 der Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 13.12.2018 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 17.10.2017 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|-------------------------------------------------------|--------------------|
| a) bei abflusslosen Gruben
(CSB-Wert < 2.000 mg/l) | 27,57 Euro/cbm und |
| b) Kleinkläranlagen
(CSB-Wert > 2.000 mg/l) | 45,06 Euro/cbm. |

abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlamm.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2018 zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2018

zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Der gefäßbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	109,92	Euro / pro Jahr
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	159,60	Euro / pro Jahr
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	309,96	Euro / pro Jahr
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	984,60	Euro / pro Jahr
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1.399,56	Euro / pro Jahr
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	6.333,24	Euro / pro Jahr

b) Der entleerungsbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei 52 möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,05	Euro / pro Entleerung
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,25	Euro / pro Entleerung
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,85	Euro / pro Entleerung
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	11,29	Euro / pro Entleerung
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	14,78	Euro / pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	42,26	Euro / pro Entleerung

c) Bei den 80 Liter-Gefäßen wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für **22** Entleerungen, bei den 120 Liter-Gefäßen für **29** Entleerungen, bei den 240 Liter-Gefäßen für **37** Entleerungen, bei den 770 Liter-Gefäßen für **44** Entleerungen, bei den 1.100 Liter-Gefäßen für **45** Entleerungen und bei den 5.000 Liter-Containern für **52** Entleerungen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2018 zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Grevenbroich über die Ablösung von Stellplätzen
(Stellplatzablösesatzung) vom 14.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Grevenbroich einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Grevenbroich werden folgende Gebietszonen festgelegt:

- | | |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gebietszone I | Stadtkern Grevenbroich |
| Gebietszone II | Stadtmitte –außer Stadtkern-
Ortskern Kapellen
Ortskern Neukirchen
Ortskern Wevelinghoven
Stadtteil Hülchrath
Stadtteil Mühlrath
Stadtteil Münchrath
Stadtteil Südstadt |
| Gebietszone III | Ortskern Gustorf/Gindorf
Stadtteil Kapellen –außer Ortskern-
Stadtteil Neukirchen –außer Ortskern-
Stadtteil Wevelinghoven außer Ortskern-
Stadtteil Elsen
Stadtteil Hemmerden
Stadtteil Laach
Stadtteil Langwaden
Stadtteil Neu-Elfgem
Stadtteil Neuenhausen
Stadtteil Noithausen
Stadtteil Orken
Stadtteil Tüschenbroich |

Gebietszone IV Übriges Stadtgebiet

(2) Die Gebietszonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen, wobei die durch die jeweils aufgeführten Straßen erschlossenen Grundstücke der entsprechenden Gebietszone zuzuordnen sind.

Die Gebietszonen werden begrenzt durch folgende Straßen bzw. Bahnlinien:

Gebietszone I

Stadtkern Grevenbroich

Ostwall ab Karl-Oberbach-Straße bis Am Ständehaus, Am Ständehaus, Karl-Oberbach-Straße von Am Ständehaus bis Ostwall

Gebietszone II

Stadtmitte -außer Stadtkern-

K 10 ab Einmündung der K 22 bis zur L 361, L 361 bis zur Bahnlinie Köln, Bahnlinie Köln bzw. Neuss bis zur Blumenstraße, Blumenstraße von der Bahnlinie bis zur K 22, K 22 bis zur K 10,

Ortskern Kapellen

Josef-Thienen-Straße bis Sandweg, Sandweg, Neusser Straße von Sandweg bis Talstraße, Talstraße von Neusser Straße bis Stadionstraße, Stadionstraße bis Gartenstraße, Gartenstraße bis Weimarstraße, Weimarstraße bis Kurze Straße, Kurze Straße bis Friedrichstraße, Friedrichstraße von Kurze Straße bis Heinestraße, Heinestraße bis Rilkestraße, Rilkestraße von Heinestraße bis Hölderlinstraße, Hölderlinstraße bis Stifterstraße, Stifterstraße, St.-Clemens-Straße von Stifterstraße bis Bahnlinie, Bahnlinie von St.-Clemens-Straße bis Talstraße, Talstraße von Bahnlinie bis Josef-Thienen-Straße

Ortskern Neukirchen

Wehler Straße ab Am Kühlchen bis Roseller Straße, Roseller Straße bis Gubisrather Straße, Gubisrather Straße bis Ramrather Straße, Ramrather Straße bis Im Heidchenfeld, Im Heidchenfeld, Viehstraße von Im Heidchenfeld bis Marienstraße, Marienstraße, Hülchrather Straße von Marienstraße bis Landsberger Straße, Landsberger Straße, Am Kühlchen

Ortskern Wevelinghoven

Rhenaniastraße, L 361 zwischen Rhenaniastraße bis Zehntstraße, Zehntstraße, Poststraße

Stadtteil Hülchrath

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Hülchrath.

Stadtteil Mühlrath

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Mühlrath.

Stadtteil Münchrath

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Münchrath.

Stadtteil Südstadt

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Südstadt.

Gebietszone III

Ortskern Gustorf/Gindorf

Mühlenstraße, Friedensstraße, Sinstedenstraße von Friedensstraße bis Provinzstraße, Provinzstraße von Sinstedenstraße bis Christian-Kropp-Straße, Christian-Kropp-Straße von Provinzstraße bis Erlenstraße, Erlenstraße von Christian-Kropp-Straße bis Provinzstraße, Provinzstraße von Erlenstraße bis Mühlenstraße

Stadtteil Kapellen -außer Ortskern-

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Kapellen mit Ausnahme des Ortskerns.

Stadtteil Neukirchen -außer Ortskern-

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Neukirchen mit Ausnahme des Ortskerns.

Stadtteil Wevelinghoven -außer Ortskern-

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Wevelinghoven mit Ausnahme des Ortskerns.

Stadtteil Elsen

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Elsen.

Stadtteil Hemmerden

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Hemmerden.

Stadtteil Laach

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Laach.

Stadtteil Langwaden

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Langwaden.

Stadtteil Neu-Elfggen

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Neu-Elfggen.

Stadtteil Neuenhausen

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Neuenhausen.

Stadtteil Noithausen

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Noithausen.

Stadtteil Orken

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Orken.

Stadtteil Tüschenbroich

Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Tüschenbroich.

Gebietszone IV

Übriges Stadtgebiet

Die Gebietszone umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen:

- in der Gebietszone I	20.553,93 €
- in der Gebietszone II	8.513,01 €
- in der Gebietszone III	6.212,20 €
- in der Gebietszone IV	4.908,40 €

(2) Der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag beträgt unter Zugrundelegung eines Vmhundertsatzes von 50 % in der Gebietszone I und 80 % in den Gebietszonen II bis IV

- in der Gebietszone I	10.276,97 €
- in der Gebietszone II	6.810,41 €
- in der Gebietszone III	4.969,76 €
- in der Gebietszone IV	3.926,72 €

(3) Der Geldbetrag für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen für Kraftfahrzeuge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) vom 14.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2018

zur 20. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.12.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **3,06 EURO**.

§ 6 (Niederschlagswasser) erhält folgende Fassung:

§ 6 Niederschlagswasser

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,32 EURO**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2018 zur 20. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

2. Satzung vom 14.12.2018

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2013 wird wie folgt geändert:

In § 1 (Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung) erhält Absatz (1) folgende Fassung:

- (1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Grevenbroich.

In § 1 (Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung) erhält Absatz (2) folgende Fassung:

- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich öffentliche Ordnung der Stadt Grevenbroich und bei einer von dieser Dienststelle bestimmten Stelle abgegeben wird.

Die Steuerpflicht in Grevenbroich besteht, wenn hier die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes unterhalten wird. Die vorübergehende Abwesenheit vom Wohnsitz in Grevenbroich hat keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.

In **§ 2 Absatz (2) (Steuermaßstab und Steuersatz)** wird die Auflistung der gefährlichen Hunde im Sinne dieser Vorschrift um die **Rassebezeichnung „Alano“** mit der neuen **fortlaufenden Nummer 14 wie folgt** erweitert.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu
- 14. Alano**

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

In § 3 (Steuerbefreiung) erhält Absatz (2) nachfolgende Fassung:

§ 3 Steuerbefreiung

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.

§ 4 (Allgemeine Steuerermäßigung) erhält nachfolgende Fassung:

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII) oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches -Sozialhilfe- wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

In § 5 (Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) [Steuervergünstigung] erhalten Absatz (2) und Absatz (4) folgende Fassung:

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von zwei Wochen nachdem der die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, beim Fachdienst Steuern der Stadt Grevenbroich schriftlich zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vom Ersten des Monats gewährt, in dem der Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Sie gilt vorbehaltlich der Regelung des Abs. 3 Satz 2 für 12 Monate und wird auf Antrag bei Nachweis des Befreiungsgrundes oder Ermäßigungsgrundes jeweils um weitere 12 Monate verlängert. In Fällen der Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 kann die Befreiung auch für einen länger bestimmten Zeitraum als 12 Monate gewährt werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Fachdienst Steuern der Stadt Grevenbroich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen. Die Steuer ist dann ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.

In § 6 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) erhält Absatz (2) folgende Fassung:

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Der Hund ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Grevenbroich abzumelden. Die Abmeldung ist durch Vorlegen einer tierärztlichen Bescheinigung, einer Einäscherungsbescheinigung, eines Übereignungsvertrages o.ä. nachzuweisen. Bei verspäteter Anzeige (§ 8 Abs. 2) und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Grevenbroich endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige beim Fachdienst Steuern eingeht.

In § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) erhält Absatz (2) folgende Fassung:

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Grevenbroich weggezogen ist, beim Fachdienst Steuern schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

Artikel II

Diese 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 in der Fassung 1. Änderung vom 10.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014, mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.10.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 Zuständigkeitsbereinigungsg vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 17.12.2018 zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Grevenbroich vom 29.11.2016

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Absatz 1 Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der städtischen Friedhöfe einschließlich der Verwaltung und Betrieb von Leichenhallen, der Reinigung und Überwachung und des Winterdienstes, **einschließlich** der organisatorischen Abwicklung der Bestattungen, der Rechnungslegung, der Datenerfassung und Belegungsstatistik, der Genehmigung von Grabmalen sowie der Gebührenkalkulation,

Art. II

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Grevenbroich tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2018 zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Grevenbroich vom 29.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsgG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 17.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Dr. Marc Saturra

Tel. 02181/608-261,

Fax 02181/608-8261

Marc.Saturra@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN